verehrte Kammer möge sich erinnern, daß sie auf Anrathen ihrer dritten Deputation am 27. Februar a. c. den Beschluß gefaßt hat, die Petitionen, welche nur an die zweite Kammer gerichtet sind, und wo die zweite Kammer den Antrag der Petenten abgelehnt hat, in dieser Kammer nicht zu berücksichtigen. Gleichwohl ist nun am 20. März eine Petition einiger Gutsbesitzer zu Mühlau bei Penig und mehren andern Ortschaften, die Aufhebung des Gesetzes vom 14. Juli des Jahres 1840, den geistlichen Zehnten betreffend, hierher gelangt, welche nur an die zweite Kammer gerichtet ist. Die zweite Kammer hatte den Antrag der Petenten abgelehnt, gleichwohl aber diese Petition mittelst Protokollextracts herübergesendet, und wie diese Petition hier auf der Registrande vorgetragen wurde, hat ein verehrtes Mitglied unserer Kammer, Herr v. Thielau, sie zu der seinigen gemacht, was — da man zur Zeit an jenen früheren Beschluß wohl nicht dachte — zur Folge hatte, daß diese Petition an die dritte Deputation der ersten Kammer zur Berichtserstattung überwiesen wurde. Es scheint aber der Deputation, daß, wenn das Antecedens, das Erscheinen nämlich auf der Registrande und was damit in Verbindung steht, jenem obenerwähnten früheren Beschlusse etwas Widersprechendes ist, auch das Consequens, das Bevorworten eines Mitgliedes, nicht ganz an seinem Orte gewesen sein möchte. Kurz — es scheint der Deputation hierin ein Widerspruch mit dem am 27. Februar gefaßten Beschlusse zu liegen. Wir erlauben uns wenigstens zuvörderst die verehrte Kammer, ehe die Deputation über die Petition selbst Bericht erstattet, darauf aufmerksam zu machen. Die Deputation glaubt, daß dieser Gegenstand, oder wie man diesen Vorfall sonst nennen will, vielleicht dadurch am besten beseitigt werden könne, wenn das sehr verehrte Mitglied, Herr v. Thielau, diese Petition zurücknimmt, und sie — mutatis mutandis — was ihm wohl selbst als rathsam erscheinen dürfte, als die seine unterschreibt und einreicht. Dann würden diese Inconsequenzen vermieden werden. Zugleich habe ich aber auch noch darauf das verehrte Mitglied aufmerksam zu machen, daß die dritte Deputation in ihrer Vorberathung heute darin übereinstimmte, daß diese Petition von ihr nicht bevorwortet werden könne.

v. Thielau (auf Lampertswalde): Da über diesen Gegenstand schon ein Beschluß der Kammer da ist, nach welchem diese Petition an die dritte Deputation abzugeben sei, so glaube ich nicht, daß die geehrte Deputation das Recht hat, sie zurückzuweisen.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe zu erwiedern, daß die Deputation diese Petition nicht zurückweist, sondern blos der geehrten Kammer vorträgt und derselben überläßt, was sie darüber beschließen wolle, und darum haben wir für unsere Person gar nichts entscheiden können.

Prinz Johann: Ich bin zwar mit dem Antragsteller durchaus nicht einverstanden; so viel scheint mir aber, daß es unzweifelhaft war, daß der Protokollextract der zweiten Kammer an unsere Kammer kommen mußte, und ich glaube, wir sind der zweiten Kammer schuldig, jeden Protokollextract zur Registrande zu bringen. Eine andere Frage war aber die, was für eine Resolution auf diesen Protokollextract in Vorschlag gebracht werden soll? Meiner Ansicht nach konnte diese keine andere sein, als Resolution ad acta. Nun wäre es richtiger gewesen, daß das Mitglied bei einer andern Sitzung diese Petition als die seinige bezeichnet hätte; man ist aber über diese Form weggegangen und hat diese beiden Acte vereinigt, und ich glaube, daß es ein Umweg sein würde, wenn man den Petenten zu Abgabe einer speciellen Petition jetzt noch veranlaßt, und es wird wohl besser sein, die Deputation zu beauftragen, über die Sache selbst Bericht zu erstatten.

Graf Hohenthal (Püchau): In Bezug auf diesen einzelnen Fall will ich nicht widersprechen; ich benutze aber diese Gelegenheit, um eine Frage an die geehrte Kammer zu richten: ob es statthaft sei, wenn die Petitionen, welche mittelst Protokollextracts hier abgegeben werden, jedoch nicht an unsere Kammer gerichtet sind, brevi manu von einem Mitgliede unserer Kammer bevorwortet werden können, oder ob, wenn ein Mitglied sie zu der seinigen macht, solches sie umschreiben lassen und an die Kammer bringen muß? Mir scheint es ganz inconsequent, wenn eine solche Petition brevi manu von einem Mitgliede der Kammer zu der seinigen gemacht wird, und ich muß befürchten, daß dadurch eine große Arbeitslast an die dritte Deputation kommt, indem manches Mitglied sich sehr rasch zu einer solchen Bevorwortung entschließt, und das dürfte wohl nicht zu dem von uns Allen gewünschten Ziele, zur Abkürzung des Landtags führen.

Prinz Johann: Ich bin ganz der Ansicht des Sprechers und hätte für viel richtiger gehalten, wenn die Sache als besondere Petition eingebracht worden wäre; wie aber die Sache liegt, glaube ich doch, daß sie in der dritten Deputation berathen werden muß.

v. Posern: Die Deputation mußte es für ihre besondere Pflicht halten, die geehrte Kammer darauf aufmerksam zu machen, weil eben die dritte Deputation es war, die den frühern Entschluß der Kammer herbeigeführt hat.

v. Thielau (auf Lampertswalde): Ich trete ganz der Ansicht Sr. Königl. Hoheit bei, und um für mich Gewißheit zu erlangen, erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, daß die geehrte Kammer darüber entscheiden möge.

Vicepräsident v. Carlowitz: Die geehrte Kammer wird sich erinnern, daß, als ihr aus der Registrande Vortrag erstattet wurde über diese eingegangene Petition, ich mich erhob und mich gegen das in dieser Beziehung von der zweiten Kammer beobachtete Verfahren aussprach. Ich bemerkte dabei, daß es mir unerklärlich sei, wie die zweite Kammer eine Petition, die einzig und allein an sie überschrieben ist, noch nachträglich an die erste Kammer habe bringen können, nachdem sie dieselbe ihrerseits zurückgewiesen. Nachdem indessen die zweite Kammer dies einmal gethan, so stimme ich Sr. Königl. Hoheit bei, daß dem Directorio nichts Anderes übrig blieb, als nicht sowohl die Petition, sondern den Protokollextract der zweiten Kammer, denn das sind wir der Schwesterkammer schuldig, in unserer Registrande aufzunehmen. Die Frage, was nun aber weiter zu thun gewesen? anlangend, so möchte ich dieselbe fast mehr im Sinne der dritten De-

SLUB
Wir führen Wissen.